

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 17. Mai 1977

56. Stück

- 232. Bundesgesetz:** Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (NR: GP XIV RV 438 AB 492 S. 53. BR: AB 1651 S. 362.)
- 233. Verordnung:** Berufsbegleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie
- 234. Kundmachung:** Aufhebung von Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof
- 235. Kundmachung:** Aufhebung von Bestimmungen des Zivildienstgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 236. Kundmachung:** Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß Abschnitt I der Verordnung betreffend das Aushängen oder Anschlagen von Druckwerken im Gemeindegebiet von Hohenems gesetzwidrig war sowie über die Aufhebung des Abschnittes I wegen Gesetzwidrigkeit in der Fassung von 1972
- 237. Kundmachung:** Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Kundmachung betreffend das Anschlagen von Druckwerken
- 238. Kundmachung:** Aufhebung eines Erlasses betreffend Grunderwerbsteuer durch den Verfassungsgerichtshof

232. Bundesgesetz vom 27. April 1977, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 275/1964, 143/1969, 224/1970 und 193/1971 sowie des Art. XI Abs. 2 Z. 29 des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

1. Art. II Abs. 2 lit. A Z. 13 hat zu lauten:
„13. der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung;“.
2. Art. II Abs. 2 lit. A Z. 19 hat zu lauten:
„19. der Berghauptmannschaften;“.
3. Im Art. II Abs. 2 lit. A ist nach Z. 22 a einzufügen:
„22 b. der Punzierungsämter;“.
4. Art. II Abs. 2 lit. A Z. 23 hat zu lauten:
„23. der Post- und Telegraphendirektionen als Post- oder Fernmeldebehörden;“.

5. Im Art. II Abs. 2 lit. C hat die Z. 29 zu lauten und sind ihr anzufügen:

„29. des Hauptpunzierungs- und Probieramtes;

29 a. des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, der Eichämter und der Vermessungsämter;

29 b. des Heeresgebührenamtes;

29 c. der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Prüfungsstellen und der Meisterprüfungsstellen bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft;

29 d. der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes;

29 e. der Zivildienstkommission;“.

6. Der Art. VII hat zu lauten:

„Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hiefür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis S 3 000,—, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.“

7. Im Art. VIII werden die Worte „Bis zur Erlassung eines Polizeistrafgesetzes gelten folgende Strafbestimmungen;“, die Absatzbezeichnung „1“ und die Bezeichnung lit. „a“, ferner

die Worte „durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört oder wer“ sowie die lit. b bis e und der Abs. 2 aufgehoben.

8. Nach Art. VIII wird folgender Art. IX eingefügt:

„(1) Wer

1. durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört,

2. sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einer Militärsache, während sich diese Personen in rechtmäßiger Ausübung des Amtes oder Dienstes befinden, ungestüm benimmt,

3. sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verwaltungsübertretung zugerechnet würde,

4. in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiberei),

5. sich außer in den Fällen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Einrichtungen festgesetzte Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten,

6. Personen öffentlich allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in den Fällen der Z. 1, 2 und 3 von dieser, mit Geldstrafe bis zu S 3 000,— zu bestrafen. In den Fällen der Z. 1, 2 und 3 kann bei Vorliegen erschwerender Umstände anstelle einer Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden. Im Falle der Z. 3 darf jedoch die Strafe nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rauschzustand begangene Tat androht.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 Z. 4 findet keine Anwendung, soweit besondere Vorschriften gegen die unbefugte Parteienvertretung bestehen.

(3) Die Tat nach Abs. 1 Z. 5 wird straflos, wenn der Täter bei der Betretung, wenngleich auf Aufforderung, den Fahrpreis und einen in den Tarifbestimmungen der Beförderungsbedingungen etwa vorgesehenen Zuschlag unverzüglich zahlt. Dies gilt auch, wenn der Täter den Fahrpreis und einen in den Tarifbestimmungen der Beförderungsbedingungen etwa vorgesehenen Zuschlag innerhalb von drei Tagen zahlt, sofern er sich bei der Zahlungsaufforderung im Beförderungsmittel durch eine mit einem Lichtbild ausgestattete öffentliche Urkunde ausweist.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lüttendorfer	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

233. Verordnung der Bundesregierung vom 3. Mai 1977 über die berufsbegleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie

Auf Grund der §§ 15 und 28 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, wird verordnet:

Veranstaltung von Fortbildungslehrgängen

§ 1. Die Verwaltungsakademie hat bei Bedarf Fortbildungslehrgänge auszuschreiben. Sie hat einen Fortbildungslehrgang zu veranstalten, wenn zu ihm mindestens zehn Teilnehmer zugelassen wurden.

Gegenstände

§ 2. Im Zuge der berufsbegleitenden Fortbildung an der Verwaltungsakademie sind folgende Gegenstände zu behandeln:

1. Verwaltung als Dienst an der Öffentlichkeit,
2. Verfassungsrecht,
3. Allgemeine Geschichte,
4. Politikwissenschaft,
5. Verwaltungsführung (Übertragung von Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre auf die öffentliche Verwaltung),
6. Allgemeines Verwaltungsrecht,
7. Verwaltungsverfahrenrecht,
8. Strafrecht und Strafprozeßrecht,
9. Privatrecht einschließlich Handels- und Wertpapierrecht,

10. Zivilgerichtsverfahren,
11. Völkerrecht,
12. Legistische Technik,
13. Organisationslehre, insbesondere Führungssysteme und Organisationsmodelle,
14. Verwaltungsinformatik,
15. Kommunikationswesen,
16. Planung,
17. Kontrolle,
18. Systemanalyse,
19. Öffentliche Wirtschaft,
20. Budgettechnik und öffentliches Rechnungswesen,
21. Volkswirtschaft,
22. Betriebswirtschaft,
23. Arbeitstechnik,
24. Soziologie, insbesondere Organisationssoziologie,
25. Kulturpolitik,
26. Sozialpolitik,
27. Psychologie,
28. Rede-, Gesprächs-, Verhandlungstechnik und Gruppendynamik,
29. Statistik,
30. Wirtschaftsgeographie,
31. Raumordnung,
32. Umweltschutz,
33. Archivwesen,
34. Bürotechnik,
35. Datenverarbeitung,
36. Stenotypie,
37. Dienstnehmervertretungswesen,
38. Ausgewählte Kapitel des besonderen Verwaltungsrechtes.

Zusammenfassung der Gegenstände

§ 3. (1) Die berufsbegleitende Fortbildung an der Verwaltungsakademie hat durch die Veranstaltung von Fortbildungslehrgängen zu erfolgen, die aus einzelnen der im § 2 aufgezählten Gegenstände zu bilden sind.

(2) Bei der Zusammenfassung einzelner Gegenstände zu einem Fortbildungslehrgang ist auf den Fortbildungsbedarf der Teilnehmer mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung ihrer Verwendungsmöglichkeit und Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen. Die Fortbildungslehrgänge sind problem- und praxisorientiert zu gestalten und haben auch die wesentlichen gesellschaftlichen Zusammenhänge der einzelnen Gegenstände zu vermitteln. Die Verwaltungsakademie hat mit den Zentralstellen ständig Kontakt zu halten, um neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Verwaltung entsprechend Rechnung tragen zu können.

Dauer der Fortbildungslehrgänge

§ 4. Die Dauer der einzelnen Fortbildungslehrgänge ist vom Direktor der Verwaltungsakademie nach Anhörung des Beirates im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der zu behandelnden Thematik festzusetzen.

Planung der Fortbildungslehrgänge

§ 5. Die Fortbildungslehrgänge sind von der Verwaltungsakademie im einzelnen zu planen, wobei auf ein abgestimmtes Vorgehen der Vortragenden in persönlicher und sachlicher Hinsicht hinzuwirken ist. Die einzelnen Gegenstände (§ 2) sind möglichst in Form der aktiven Wissensaufnahme zu vermitteln, insbesondere durch Rollenspiele, Fallbeispiele und Kleingruppendiskussionen.

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Haiden	Weißenberg	Sinowitz
Lanc		Firnberg	

234. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. April 1977 über die Aufhebung des zweiten Satzes im § 85 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. März 1977, G 33/76, dem Bundeskanzler zugestellt am 21. April 1977, den zweiten Satz im § 85 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 („Der Antrag ist gleichzeitig mit der Beschwerde einzubringen.“) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

235. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. April 1977 über die Aufhebung einiger Worte im § 74 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 6. April 1977 zugestellten Erkenntnis vom 25. März 1977, G 30/76-26, die im § 74 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,

BGBI. Nr. 187/1974, enthaltenen Worte „dem 1. August 1971“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Gesetzesbestimmung ist auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

236. Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 28. April 1977 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß Abschnitt I der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 27. November 1969, Zahl III 243/69, gesetzwidrig war, sowie über die Aufhebung des Abschnittes I dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 16. Mai 1972, Zahl III 243/72, wegen Gesetzwidrigkeit

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBI. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. März 1977, GZ V 44/76-13, festgestellt, daß Abschnitt I der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 27. November 1969, Zahl III 243/69, betreffend das Aushängen oder Anschlagen von Druckwerken im Gemeindegebiet von Hohenems, gesetzwidrig war und hat weiters Abschnitt I dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 16. Mai 1972, Zahl III 243/72, als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 1977 in Kraft.

Rösch

237. Kundmachung des Bundesministers für Inneres vom 2. Mai 1977 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Kundmachung des Bundespolizeikommissariates St. Pölten vom 20. Mai 1966, Zahl P 4157

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBI. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. März 1977, Zahl V 32/76-13, festgestellt, daß die Kundmachung des Bundespolizeikommissariates St. Pölten vom 20. Mai 1966, Zahl P 4157, kundgemacht am 20. Mai 1966 an der Amtstafel des Bundespolizeikommissariates St. Pölten, gesetzwidrig war.

Rösch

238. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Mai 1977 betreffend die Aufhebung des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 11. März 1969, Z. 251 967-11/69, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBI. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. März 1977, V 35/76, den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 11. März 1969, Z. 251 967-11/69, veröffentlicht im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 89/1969, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Der Erlaß ist auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden.

Androsch